

Geschäftsordnung des Vorstands
(§ 5 Absatz 4 der Satzung)

der

Schröder Wulfken Stiftung
(„Stiftung“)

in der Fassung vom 30.10.2023

§1 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen allein zu vertreten. Das Alleinvertretungsrecht jedes Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Absatz 1, Satz 2 wird hierdurch und durch die nachfolgenden Regelungen nach außen jedoch nicht beschränkt. Bei Überschreitung der hierin festgelegten Kompetenzen kann sich ein Vorstandsmitglied gegenüber der Stiftung schadenersatzpflichtig machen.

§2 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen. Die Amtszeit des bzw. der Vorsitzenden soll ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit soll neu gewählt werden.
3. Der Vorsitz des Vorstandes darf, unter Beachtung der Fristen der Ziffer 2, in einem Rotationsverfahren festgelegt werden. In diesem Fall endet die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden automatisch mit dem letzten Tag ihrer/seiner Amtszeit (24 Uhr) und die Amtsperiode des oder der neuen Vorsitzenden beginnt mit dem direkt nachfolgenden Tag (0.00 Uhr), ohne dass es eines neuen Beschlusses des Vorstandes bedarf.

§ 3 Entscheidungsfindung

1. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, sind alle Vorstände verpflichtet, sich nach besten Kräften und im Sinn der Stiftungszwecke zu bemühen, Entscheidungen im Konsens zu treffen.
2. Ist eine konsensuale Entscheidungsfindung nicht möglich, entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern und hat er eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gemäß § 2 Ziffern 2 oder 3 dieser Geschäftsordnung gewählt und ist eine konsensuale Entscheidungsfindung nicht möglich, hat die oder der Vorsitzende das endgültige Entscheidungsrecht.

4. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern und hat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden gemäß § 2 Ziffern 2 oder 3 dieser Geschäftsordnung gewählt und ist eine konsensuale Entscheidungsfindung nicht möglich, hat der Vorstand die Entscheidung dem oder der Vorsitzenden des Beirates vorzulegen, der bzw. die dann das endgültige Entscheidungsrecht hat.

5. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Zuständigkeiten festlegen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Zuständigkeitsfestlegung mit einer Frist von mindestens 1 Monat zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs entscheidet der Vorstand als Gesamtorgan. Auch im Falle von Zuständigkeitsfestlegungen das Prinzip der Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Überschreitet ein Vorstandsmitglied die festgelegten Zuständigkeiten oder Kompetenzen, bleibt die Vertretungsregelung nach außen unberührt, das jeweilige Vorstandsmitglied haftet jedoch gegenüber der Stiftung. Eine schwerwiegende oder wiederholte Kompetenz- oder Zuständigkeitsüberschreitung stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 5 Absatz 2 (c) der Satzung dar.

6. Im Rahmen einer festgelegten Zuständigkeitsregelung kann jedes Vorstandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich die Geschäfte allein führen. Wichtige Entscheidungen sind jedoch im Rahmen des in diesem § 3 Absätze 1 bis 4 festgelegten Verfahrens zu treffen. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere

- a) alle Förderentscheidungen mit einem Einzelvolumen über €5.000 p. a.,
- b) sonstige Entscheidungen mit einem Ausgabenwert über €5.000
- c) Festlegung der Anlagestrategie einschließlich einer Asset Allocation, sowie
- d) Anlageentscheidungen über €25.000 pro Einzeltitel (mit Ausnahme von Festgeldern, die durch eine Form der Einlagensicherung in der EU gedeckt sind).

7. Über die Sitzungen einschließlich der getroffenen Beschlüsse des Vorstands sollen Protokolle erstellt werden. Wichtige Entscheidungen des Vorstandes müssen protokolliert und die Protokolle von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden. Die Protokolle von Vorstandssitzungen werden alternierend von jedem Vorstandsmitglied verfasst und sind dem oder den anderen Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Genehmigung zuzuleiten. Das protokollierende Vorstandsmitglied leitet die jeweilige Vorstandssitzung, sofern der Vorstand keine Vorsitzende oder Vorsitzenden gewählt hat. Hat der Vorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt, leitet diese(r) die Vorstandssitzung. Genehmigungen können im Umlaufverfahren (unter Verwendung elektronischer Medien) erfolgen.

8. Hat der Vorstand keine Vorsitzende bzw. Vorsitzenden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 2 Ziffern 2 oder 3 dieser Geschäftsordnung gewählt, so sind Sitzungen des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung durch das Vorstandsmitglied einzuberufen, welches in der jeweils einzuberufenden Sitzung das Protokoll führt. Die Protokollpflicht für die jeweils nächste Sitzung ist im Protokoll der vorherigen Sitzung festzulegen.

§ 4 Sonstiges

1. Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Regelungen der Satzung. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen Geschäftsordnung und Satzung sind die Regelungen der Satzung vorrangig.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch den Vorstand im Rahmen des in § 3 festgelegten Verfahrens.
3. Vor Verabschiedung der Geschäftsordnung durch den Vorstand ist sie dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen. Zu Änderungen der Geschäftsordnung ist ebenfalls der Beirat anzuhören.